

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 13.11.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.115, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hamm, Blatt 3045,

BV lfd. Nr. 1

141/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamm, Flur 14, Flurstück 354, Gebäude- und Freifläche, Gladbacher Straße 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, Größe: 9.467 m²

und Gemarkung Hamm, Flur 14, Flurstück 191, Hofraum, Gladbacher Straße, Größe 41 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 40 gekennzeichneten Wohnung. Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter 3006 bis 3100).

versteigert werden.

Eigentumswohnung in Düsseldorf-Unterbilk in einer Wohnanlage mit 72 Wohneinheiten. 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Loggia im 1. Obergeschoss, Größe ca. 65m², sowie ein Kellerraum. Baujahr 1956

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

250.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.